

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 18. 2. 2015

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 23. 1. 2015, Änderung der Satzung der „Deutschen Stiftung Weltbevölkerung“	222
RdErl. 27. 1. 2015, Digitalfunk; Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst	204	Bek. 4. 2. 2015, Anerkennung der Stiftung „DH Foundation“	222
21100		Bek. 4. 2. 2015, Änderung der Satzung der „Stiftung Diakonische Dienste Hannover“ (bisher „Henriettenstiftung“) ...	222
RdErl. 30. 1. 2015, Ausländerrecht; Allgemeine Anwendungshinweise zum Schengener Durchführungsübereinkommen	209	Bek. 5. 2. 2015, Anerkennung der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim“	222
26100 00 00 60 002		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
RdErl. 4. 2. 2015, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG	209	Bek. 18. 12. 2014, Anerkennung der „Otto Pohl-Stiftung“ ...	223
20220		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
C. Finanzministerium		Bek. 2. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleiserneuerung am Leonhardplatz in Braunschweig	223
Bek. 1. 11. 2014, Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	210	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 29. 12. 2014, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig	210	VO 2. 2. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg	224
Bek. 29. 12. 2014, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig	213	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		AV 13. 1. 2015, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	224
Bek. 26. 1. 2015, Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde	216	AV 13. 1. 2015, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	224
Bek. 27. 1. 2015, Widerruf der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde	216	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 28. 1. 2015, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2016 —	217	Bek. 6. 2. 2015, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede)	225
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
F. Kultusministerium		Bek. 10. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agritrade Lüdemann GmbH & Co. KG, Visselhövede)	226
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 19. 1. 2015, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Hannover-Nordstadt“	220	Bek. 18. 2. 2015, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	226
Bek. 19. 1. 2015, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Gifhorn	221	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 18. 2. 2015, Planfeststellungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur Deponierung von Abfällen — Deponie Betheln — ...	227
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 27. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe)	227
RdErl. 11. 2. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	222	Bek. 30. 1. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)	227
28100		Bek. 4. 2. 2015, Planfeststellungsbeschluss nach § 35 KrWG (Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)	228
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	228
		Stellenausschreibung	229

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Digitalfunk;
Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen
für den Brand- und Katastrophenschutz
sowie den Rettungsdienst**

**RdErl. d. MI v. 27. 1. 2015
— 36.33-14614/55-08, 36.21-13235-4.500 —**

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 917)
— VORIS 21100 —

1. Allgemeines

1.1 Mit der Einführung des digitalen Funksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden die bisherigen Funkrufnamen an die neuen Gegebenheiten angepasst. Bei jeder Funkverbindung wird ein Datensatz, die sog. Operativ-Taktische Adresse (OPTA), von der oder dem Sendenden an jedes empfangende Endgerät übertragen. Die OPTA wird automatisch mit dem Betätigen der Sendetaste an alle Teilnehmenden in einer Rufgruppe übertragen. Im Vergleich zum bisher verwendeten Übertragungsstandard des Funkmeldesystems (FMS) wird damit technisch die Möglichkeit gegeben, Funkrufnamen im Klartext zu übertragen. Da dadurch ein Codieren oder Decodieren von Rufnamen entfallen kann, wird bundesweit eine direkte Interpretierbarkeit der übertragenen OPTA deutlich erleichtert.

1.2 Die OPTA wird auf der Sicherheitskarte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gespeichert. Die Nutzung von Endgeräten im bundesweiten BOS-Funknetz

ist nur mit der BSI-Sicherheitskarte möglich. Daher wird jedem Funkteilnehmergerät eine eindeutige OPTA zugeteilt. Die Anforderungswege für die BSI-Sicherheitskarte werden gesondert geregelt.

1.3 Der gesprochene Funkrufname ist Bestandteil der OPTA. Die Neuregelung folgt der OPTA, bezieht aber die Grundlagen des bisherigen Analogfunkverkehrs mit ein.

1.4 Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle Katastrophenschutz-Einheiten und -Einrichtungen.

2. OPTA

2.1 Die OPTA besteht aus 24 alpha-numerischen Stellen und ist auf der BSI-Sicherheitskarte gespeichert.

2.2 Für die weitere Gliederung der OPTA im Rahmen der folgenden Regelungen sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven, Hameln, Hannover, Hildesheim und Göttingen im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellungen nach dem NBrandSchG, dem NRettdG und dem NKatSG zuständig.

2.3 Die 24 Ziffernfolgen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in fünf Blöcke eingeteilt:

Zeichen																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4
Blöcke																							
1		2		3		4.1				4.2								4.3		5			
Bundesland		Behörden- und Organisationskennzeichnung		Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung und Fahrzeug- oder Funktionskennung				Funktionszuordnung								Ordnungskennung		Ergänzung			

2.4 Die Blöcke werden wie folgt beschrieben:

2.4.1 Block 1 = Kennung für den Bund (BU) (Ziffern 1 und 2) oder das Land Niedersachsen (NI)

2.4.2 Block 2 = Kürzel für die BOS (Ziffern 3 bis 5) (siehe **Anlage 1**)

2.4.3 Block 3 = Regionale Zuordnung zu einem Landkreis, zu einer kreisfreien Stadt, zur Region Hannover oder Landeshauptstadt Hannover — dargestellt durch das amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen. Führen Stadt und Landkreis das gleiche Kennzeichen, wird der Landkreis durch die nachgestellte Raute (#) gekennzeichnet.

2.4.4 Block 4.1 = Es werden die Ziffern 9 und 10 als örtliche oder Organisationskennung verwendet. Ziffer 11 wird mit dem Trennzeichen „-“ ausgefüllt. Weitere Erläuterungen erfolgen in Nummer 2.5.

2.4.5 Block 4.1 = Fahrzeug- oder Funktionskennungen werden gemäß **Anlage 2** benutzt.

2.4.6 Block 4.2 = Es werden in alpha-numerischer Form Kurzbezeichnungen für Leitstellen, Fahrzeuge und Funktionen eingetragen. Diese Kurzbezeichnungen dienen der Erläuterung der Funktion des Teilnehmers oder des taktischen Wertes des Fahrzeugs im Klartext. Sie orientieren sich an den Norm- oder anderen verwechslungsfreien Bezeichnungen. Einzelheiten sind in der **Anlage 3** geregelt. Die Anlage 3 ist nicht abschließend. Ergänzungen oder Änderungen sind auch ohne Änderung dieses RdErl. mit Zustimmung des MI möglich. Eine Kombination von Abkürzungen ist möglich.

2.4.7 Block 4.3 (Ziffern 22 und 23) = Die Ordnungskennung ermöglicht die Unterscheidung mehrerer Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort oder mehrerer Einrichtungen in einem Zuständigkeitsbereich. Handfunkgeräte, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind, werden an dieser Stelle durchnummeriert. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen. Die Ziffer 1 wird auch vergeben, wenn nur ein MRT (Fahrzeugfunkgerät) oder HRT (Handfunkgerät) vorhanden ist.

2.4.8 Block 5 (Ziffer 24) = Die Ergänzung dient der Unterscheidung von mehreren eingebauten Fahrzeugfunkgeräten oder ortsfesten Funkanlagen; Unterscheidungsmerkmal: Großbuchstaben (A, B, ...). Fest zugeordnete Handfunkgeräte (Fahrzeug oder ortsfest) werden in diesem Block durchnummeriert.

2.5 Für die örtliche Kennung bzw. Organisationskennung (Nummer 2.4.4 — Block 4.1 —) stehen folgende Zahlenbereiche zur Verfügung:

01 bis 09 Kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen

10 bis 39 Gemeindekennziffern; die Vergabe erfolgt durch den Landkreis. Jede Gemeinde erhält nur eine Gemeindekennziffer. Städte, die die Ziffern 01 bis 09 verwenden, dürfen die Ziffern 10 bis 39 für Freiwillige Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den vorgenannten Grundlagen vergeben.

40 bis 48 DRK

49 bis 56 JUH

57 bis 63 MHD

64 bis 70 ASB

71 bis 77 DLRG

78 bis 79 Beauftragte für den Rettungsdienst oder Mitwirkende im Katastrophenschutz, die keiner der o. g. Hilfsorganisationen angehören

80 bis 90 Funkgeräte im Eigentum der in Nummer 2.2 genannten Kommunen

91 Intensivtransport

92 Waldbrandbeauftragte

93 bis 94 Werkfeuerwehren

95 bis 96 Gesperrt

97 Führungskräfte Rettungsdienst

98 Gesperrt

99 Führungskräfte Kreisfeuerwehr.

3. Besonderheiten

3.1 Landeseigene Einheiten und Einrichtungen

3.1.1 Ministerium für Inneres und Sport

— Block 1: NI

— Block 2: Gemäß Anlage 1

— Block 3: Bleibt frei

— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): 01

— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2

— Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3

— Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungen nach Bedarf

3.1.2 Polizeidirektionen (PD)

— Block 1: NI

— Block 2: Gemäß Anlage 1

— Block 3: Bleibt frei

— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen

— PD Braunschweig 02

— PD Göttingen 03

— PD Hannover 04

— PD Lüneburg 05

— PD Oldenburg 06

— PD Osnabrück 07

— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):

— Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter 23 01

— Dezernentin oder Dezernent im Dezernat 23 02

— Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister 03

— Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3

— Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.1.3 Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Block 1: NI

— Block 2: Gemäß Anlage 1

— Block 3: Bleibt frei

— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): 08

— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2

— Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3

— Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.1.4 Sonstige¹⁾

— Block 1: NI

— Block 2: Gemäß Anlage 1

— Block 3: Amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes

— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): 09

— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2

— Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3

— Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

¹⁾ Zum Beispiel NLWKN hinsichtlich des Strahlenschutzes.

3.2 Leitstellen

— Block 1: NI

— Block 2: Bleibt frei

— Block 3: Regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen

— Block 4.1: Bleibt frei

— Block 4.2: Kurzbezeichnung „LTS“

— Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.3 Kreisfeuerwehrebereitschaften (KFB)

Die folgenden Angaben gelten für Handfunkgeräte der Führungskräfte, soweit diese vorrangig für die Kreisfeuerwehrebereitschaften eingesetzt werden.

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1
- Block 3: Regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): 80 bis 90
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „KFB“ und ggf. Zugbezeichnung
- Block 4.3: Die KFB werden durchnummeriert; die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.
- Block 5: Unterscheidungszeichen

3.4 Hilfsorganisationen auf Landesebene

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1
- Block 3: Bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): Die Zeichen werden rechtsbündig eingetragen.
 - Deutsches Rotes Kreuz 40
 - Deutsches Rotes Kreuz — Ausbildung — 41
 - Johanniter-Unfall-Hilfe 50
 - Johanniter-Unfall-Hilfe — Ausbildung — 51
 - Malteser Hilfsdienst 60
 - Malteser Hilfsdienst — Ausbildung — 61
 - Arbeiter-Samariter-Bund 65
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft 75
 - Deutsche Lebensrettungsgesellschaft — Ausbildung — 76
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.5 Einsatzzüge Sanität/Betreuung (EZ San/Btr)

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1
- Block 3: Regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): Kennung gemäß Nummer 2.5
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „SANBTR“ und ggf. Ziffer für die Gruppe
- Block 4.3: Die EZ San/Btr werden durchnummeriert, die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.
- Block 5: Unterscheidungszeichen

3.6 Medizinische-Task-Force (MTF)

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1 (maßgebend ist die Führung der MTF)

- Block 3: Bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): Die MTF in Niedersachsen werden durchnummeriert²⁾, die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.
 - MTF Lüneburg 03
 - MTF Oldenburg 06
 - MTF Hannover 07
 - MTF Osnabrück 08
 - MTF Göttingen 09
 - MTF Braunschweig 10
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „MTF“ und Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

²⁾ Die Einsatzräume und Ziffern sind vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe festgelegt worden.

3.7 Rettungshubschrauber

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1
- Block 3: Bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): Bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennung gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kennung gemäß Anlage 3
- Block 4.3: Unterscheidungszeichen gemäß bundeseinheitlicher Liste

3.8 Intensivtransport

- Zentrale Koordinierungsstelle
 - Block 1: NI
 - Block 2: Gemäß Beauftragung und Anlage 1
 - Block 3: Bleibt frei
 - Block 4.1: Bleibt frei
 - Block 4.2: Kurzbezeichnung „KOST“
 - Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen
- Intensivtransportmittel
 - Block 1: NI
 - Block 2: Gemäß Beauftragung und Anlage 1
 - Block 3: Bleibt frei
 - Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11): Kennung gemäß Nummer 2.5
 - Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Fahrzeugkennung gemäß Anlage 2
 - Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
 - Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.9 Reservegeräte

- Block 1: NI
- Block 2: Gemäß Anlage 1
- Block 3: Amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): Kennung gemäß Nummer 2.4
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): 79
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „RES“
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

4. Funkrufnamenregelung

4.1 Diese Funkrufnamenregelung gilt für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle KatS-Einheiten und -Einrichtungen in Niedersachsen.

4.2 Zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs gemäß BOS-Funkrichtlinie und DV 810.2 ist ein Funkrufname erforderlich. Dieser setzt sich aus Teilen der OPTA wie folgt zusammen:

4.2.1 Rufname für die BOS gemäß Anlage 1

4.2.2 Regionale Zuordnung

4.2.2.1 Für diese Zuordnung wird der Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt benutzt. Führen Stadt und Landkreis den gleichen Namen, wird der Landkreisname um das Wort „Land“ ergänzt.

4.2.2.2 Endgeräte, die landesweit eingesetzt werden, führen die Bezeichnung „Niedersachsen“.

4.2.3 Örtliche- bzw. Organisationskennung

Es wird die Ziffer gemäß der örtlichen Zuordnung oder der Organisation gesprochen. Luftbesetzte Rettungsmittel, die mehr als einem Rettungsdienststräger zugeordnet sind, führen keine örtliche Kennung gemäß Nummer 2.5. Sie benutzen im Funkrufnamen das Unterscheidungszeichen gemäß Block 4.3.

4.2.4 Fahrzeug- und Funktionskennung

Es wird die Ziffer gemäß Anlage 2 gesprochen.

4.2.5 Ordnungskennung

4.2.5.1 An dieser Stelle wird ein Unterscheidungszeichen gesprochen, das von den Kommunen ge-

mäß Nummer 2.2 festgelegt wird. Damit können mehrere Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort unterschieden werden. Es sind auch andere Unterscheidungen, wie z. B. Ortswehren oder Rettungswachen, möglich.

4.2.5.2 Des Weiteren werden Handfunkgeräte durchnummeriert und die laufende Nummer gesprochen. Das trifft auch auf Handfunkgeräte zu, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.

4.2.5.3 Die Ziffer 1 wird auch gesprochen, wenn nur ein Fahrzeug- oder Handfunkgerät vorhanden ist.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 2. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Die Regelungen werden auch für den bisherigen analogen Funkverkehr angewendet, sobald in der jeweiligen Kommune der Digitalfunk eingeführt wurde.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 17. 2. 2015 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 204

Anlage 1**Bezeichnung der BOS und Kurzzeichen**

BOS	Beschreibung	Kurzzeichen	Rufname
Feuerwehren	Feuerwehr	FW	Florian
	Werkfeuerwehr	FW	Florian
Hilfsorganisationen	Arbeiter-Samariter-Bund	ASB	Sama
	Bergwacht	BGW	Bergwacht
	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	DGS	Triton
	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	DLR	Pelikan
	Deutsches Rotes Kreuz	DRK	Rotkreuz
	Johanniter Unfallhilfe	JUH	Akkon
	Malteser Hilfsdienst	MHD	Johannes
	Rettungshubschrauber	CHR	Christoph
	Sonstige als BOS anerkannte Rettungsdienste	RD	Rettung
Katastrophenschutz	Wasserwacht	WW	Wasserwacht
	Katastrophenschutz-einheiten	KAT	Kater
	Technisches Hilfswerk	THW	Heros
	Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenhilfe	BBK	¹⁾

BOS	Beschreibung	Kurzzeichen	Rufname
	Havariekommando	HAV	¹⁾
	Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes ²⁾	SON	¹⁾
Polizei	Polizei	POL	¹⁾
	Bundespolizei	POL	¹⁾
	Bundeskriminalamt	BKA	¹⁾
	Polizei des Deutschen Bundestages ³⁾	POL	¹⁾
Sonstige BOS	Innenministerien des Bundes und der Länder	IM	¹⁾
	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	BOS	¹⁾
	Justiz	JUS	¹⁾
	Bundesamt für Güterverkehr	BAG	¹⁾
	Verfassungsschutz	V	¹⁾
	Zoll	ZOL	¹⁾
	Bundeswehr	MIL	¹⁾

¹⁾ Der Rufname wird im Klartext übertragen.

²⁾ Gegebenenfalls aufgrund landesgesetzlicher Regelung.

³⁾ Die Polizei des Deutschen Bundestages führt auf den Stellen 6 bis 8 (Block 3) die Zeichenfolge „DBT“ für „Deutscher Bundestag“.

Fahrzeug- und Funktionskennungen

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen	Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
	Ortsfeste Funkstellen		Hubrettungsfahrzeuge
00	Feuerwache/Feuerwehrhaus/Rettungswache/sonstige Feststation	30	Drehleiter (Korb), DLK 23-12, DLAK 23/12
	Funktionskennungen	31	Drehleiter (Korb), DLK 18-12, DLAK 18/12
01	Leiterin oder Leiter der Organisation gemäß Organisationsregelung	32	Drehleiter (Korb), DLK 12-9, DLAK 12/9
02	Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Organisation gemäß Organisationsregelung ¹⁾	33	Drehleiter, DL 23-12, DLA 23/12
03	Sonstige Leitungsfunktionen ²⁾	34	Drehleiter, DL 18-12, DLA 18/12
04	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	35	Drehleiter, DLA 12/9
05	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	36	Drehleiter, DL 16-4
06	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	37	Hubarbeitsbühne Nennrettungshöhe ≤ 23 Meter
07	Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt	38	Hubarbeitsbühne Nennrettungshöhe > 23 Meter
08	Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	39	Sonstige Hubrettungsfahrzeuge
09	Sonstige Funktionen ³⁾		Tragkraftspritzen- und Lösch(gruppen)fahrzeuge
	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	40	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
10	Kommandowagen/Führungskraftwagen	41	Tragkraftspritzenfahrzeug — Wasser TSF-W
11	Einsatzleitwagen 1	42	Staffellöschfahrzeug STLF 10/6, MLF
12	Einsatzleitwagen 2	43	Löschgruppenfahrzeug ohne Wassertank LF 8
13	Einsatzleitwagen 3	44	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS Löschgruppenfahrzeug KatS — LF KatS, LF 20 KatS
14	Sonderkraftfahrzeug TEL	45	Löschgruppenfahrzeug — LF 8/6, LF 10/6, LF 10
15	Gerätewagen Information und Kommunikation	46	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug — HLF 10/6, HLF 10
16	Betreuungskombi	47	Löschgruppenfahrzeug — LF 16, LF 16/12, LF 20/16, LF 20
17	Mannschaftstransportwagen	48	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug — HLF 16, HLF 16/12, HLF 20/16, HLF 20
18	Messleitkomponente	49	Sonstiges Löschfahrzeug
19	Sonstige ELW/MTW		Rüst- und Gerätewagen⁴⁾
	Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	50	Vorrausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug
20	Tanklöschfahrzeug ≤ 2 000 l Wasser TLF 8/18, TLF 2000;	51	Rüstwagen 1 Gerätewagen Logistik/Technische Hilfe
21	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser und Truppbesatzung TLF 16/24, TLF 3000	52	Rüstwagen 2 Rüstwagen
22	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser und Truppbesatzung TLF 16/24, TLF 3000 mit Hilfeleistungssatz	53	Feuerwehrran
23	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser mindestens Staffelbesatzung TLF 16/25	54	Rüstwagen sonstige
24	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser mindestens Staffelbesatzung TLF 16/25 mit Hilfeleistungssatz	55	Gerätewagen Licht
25	Tanklöschfahrzeug > 3 000 l Wasser mit Truppbesatzung TLF 24/50, TLF 20/40, TLF 4000	56	Gerätewagen Atemschutz
26	Tanklöschfahrzeug > 3 000 l Wasser mit Sonderlöschmittelkomponente und Truppbesatzung TLF 24/50, TLF 20/40 SL, TLF 4000	57	Gerätewagen Taucher
27	Großtanklöschfahrzeug > 6 000 l Wasser (z. B. Flugfeldlöschfahrzeug)	58	Gerätewagen Wasserrettung
28	Sonderlöschmittelfahrzeug Trockenlösch- fahrzeug Schaummittelfahrzeug	59	Gerätewagen sonstige ⁵⁾
29	Sonstige Tank- oder Sonderlöschfahrzeug, TroTLF16		Versorgungs- und Logistikfahrzeuge
		60	Schlauchwagen 500
		61	Schlauchwagen 1000 GW Logistik Schlauch mit mindestens 1 000 m B-Schlauch
		62	Schlauchwagen 2000, SW-KatS GW Logistik Schlauch mit mindestens 2 000 m B-Schlauch
		63	Kleinlastkraftwagen < 3,5 t zGM

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
64	Gerätewagen Nachschub Gerätewagen Logistik 1 Lastkraftwagen ≤ 12 t zGM Ladebordwand
65	Wechselladerfahrzeug 5500 (18 t)
66	Wechselladerfahrzeug 6500 (26 t)
67	Wechselladerfahrzeug-Kran
68	Gerätewagen Logistik 2 Lastkraftwagen > 12 t zGM mit Ladebordwand
69	Sonstige Versorgungs- und Logistikfahrzeuge
ABC-, Betreuungs- und sonstige Fahrzeuge	
70	Gerätewagen Messtechnik
71	ABC-Erkundungskraftwagen Gerätewagen Strahlenspürtrupp
72	Gerätewagen Dekontamination Personen/ Verletzte
73	Gerätewagen Gefahrgut GW Logistik/Gefahrgut
74	Gerätewagen Betreuung Betreuungs-Lastkraftwagen
75	Gerätewagen Technik
76	Löschboote
77	Mehrzweckboot
78	Rettungsboot
79	Sonstige Fahrzeuge, Reservefunkgeräte (z. B. Krad, Flugzeug)
Notfallrettung, Notarztsysteme	
80	Arztbesetzte Luftfahrzeuge ⁶⁾
81	Notarztwagen
82	Notarzteinsatzfahrzeug
83	Krankenkraftwagen — Typ C (RTW) — RD
84	Krankenkraftwagen — Typ C (RTW) — RD temporär

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
85	Krankenkraftwagen — Typ C (Rettungstransportwagen) — EE San
86	Baby-Notarztwagen
87	Intensivtransportwagen
88	Großrettungswagen
89	Sonstige Rettungsmittel ⁷⁾
Krankentransport, vorübergehende Einrichtungen	
90	Vorübergehende Einrichtungen wie Behandlungsplatz, Betreuungsstelle, Unfallhilfsstelle
91	Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen) — Typ A 1
92	Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen) — Typ A 2
93	Krankenkraftwagen (Notfallkrankwagen) — Typ B
94	Krankentransportwagen 4-Tragen
95	Gerätewagen Behandlungsplatz
96	Gerätewagen Sanität
97	Infektions-Krankentransportwagen
98	Großkrankentransportwagen
99	Sonstige Krankentransportmittel

¹⁾ Mehrere gleichrangige Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sind ggf. im Block 4.3 durchzunummerieren.

²⁾ Mit den Ziffern 03 bis 06 lassen sich die verschiedenen Führungsstufen (z. B. gemäß FwDV 100) darstellen. Mehrere gleichrangige Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sind ggf. im Block 4.3 durchzunummerieren.

³⁾ Zum Beispiel selbständige Gruppen- oder Truppführerinnen oder Gruppen- oder Truppführer.

⁴⁾ Abrollbehälter können die Ziffer der thematisch passenden Geräte oder Rüstwagen erhalten.

⁵⁾ Zum Beispiel Rettungshund oder Tierrettung.

⁶⁾ Zum Beispiel RTH, ITH.

⁷⁾ Zum Beispiel Schwerlast-RTW.

**Ausländerrecht;
Allgemeine Anwendungshinweise
zum Schengener Durchführungsübereinkommen**

RdErl. d. MI v. 30. 1. 2015 — 61.21-46119/ 85-1 —

— VORIS 26100 00 00 60 002 —

Bezug: RdErl. v. 9. 3. 1998 (Nds. MBl. S. 766)
— VORIS 26100 00 00 60 002 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 209

**Verwaltungskostenrecht;
Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG**

RdErl. d. MI v. 4. 2. 2015 — 22.1-05300/1 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 580)
— VORIS 20220 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 209

C. Finanzministerium**Satzung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder****Bek. d. MF v. 1. 11. 2014 — 44-27207/25/2 (0) —****Bezug:** Bek. v. 2. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 586), geändert durch
Bek. v. 24. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 585)

Gemäß § 11 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. 12. 2011/19. 1. 2012 (Nds. GVBl. S. 178) wird in der Anlage die von der Gewährträgerversammlung am 15. 10. 2014 beschlossene Änderung der „Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ vom 24. 6. 2014 (siehe Bezugsbekanntmachung) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 210

Anlage**Änderungen der Satzung
der GKL Gemeinsame Klassenlotterie zum 1. November 2014**

Die Gewährträgerversammlung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) hat auf ihrer Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Änderungen der Satzung der GKL vom 24. Juni 2014 (Nds. MBl. 2012 S. 586; 2014 S. 585) beschlossen:

1. § 7 Absatz 1
Der Begriff „mindestens zwei Mitgliedern“ wird ersetzt durch „höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt“.
2. § 7 Absatz 2 Satz 2
Der Begriff „vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam“ wird durch „ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten“ ersetzt.
3. § 16
Als Datum des Inkrafttretens der Satzung wird statt des „24. Juni 2014“ der „1. November 2014“ eingefügt.

**Satzung der
Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig****Bek. d. MF v. 29. 12. 2014 — 45-106-501 —****Bezug:** Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 947), zuletzt geändert durch
Bek. v. 29. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 666)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckte geänderte Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 29. 12. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 210

Anlage**Satzung
der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellten und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 3

Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die Nord/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
 - der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
 - das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
 - die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital.
- Das Trägerkapital beträgt 2 000 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

**II. Verfassung und Verwaltung
der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig****§ 5**

Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. NORD/LB, NSGV und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Die von der NORD/LB zu benennenden Mitglieder sollen geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Absatz 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrats festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Grundsätze der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,

- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der NORD/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, e, g, i der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat — über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgegeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- f) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- h) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
- i) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- j) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- k) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- l) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gem. § 9 Absatz 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 Buchstabe f, g, i, bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals, Beschlüsse gemäß Absatz 6 Buchstabe i, die Änderungen des § 1 Absatz 1 bis 3, der §§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 Buchstabe j bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammen setzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mit-

glieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirats kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirats gewähltem Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirats erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden festsetzt.

III. Sonstige Vorschriften

§ 12

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind — soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden — in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligungen an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 13

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 14

Vermögen

Das Vermögen des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der NORD/LB anzulegen.

§ 15

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen an die Versicherungsnehmer als besondere Beitragsrückgewähr verteilt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 19. September 2001, zuletzt geändert am 25. September 2014.

Braunschweig, den 16. Dezember 2014

Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Bek. d. MF v. 29. 12. 2014 — 45-106-601 —

Bezug: Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 950), zuletzt geändert durch Bek. v. 29. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 666)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat die in der **Anlage** abgedruckte geänderte Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erl. vom 29. 12. 2014 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 213

Anlage

Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Entstehung, Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der 1754 gegründeten Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt durch Verschmelzung im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 NöVersG (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit dem Inkrafttreten der Verschmelzung am 1. Januar 2002 sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der verschmolzenen Anstalt ohne Abwicklung durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig übergegangen. Die Satzung der Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 4. Dezember 1997 ist aufgehoben.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Sachversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellt und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln. Das Unternehmen darf darüber hinaus nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 3

Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die NORD/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
 - der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
 - das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
 - die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital.
- Das Trägerkapital beträgt 16 400 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

II. Verfassung und Verwaltung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. NORD/LB, NSGV und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Die von der NORD/LB zu benennenden Mit-

glieder sollen geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Absatz 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Grundsätze der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der NORD/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 Buchstabe d, e, g, i der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat — über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, einberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgegeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

- e) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- f) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- h) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
- i) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- j) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- k) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- l) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gem. § 9 Absatz 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 Buchstabe f, g, i bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals. Beschlüsse gemäß Absatz 6 Buchstabe i, die Änderungen des § 1 Absatz 1 bis 3, der §§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 Buchstabe j bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirats kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirats gewählten Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirats erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

III. Gebäude-Feuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 12

Öffentlicher Auftrag in der Gebäude-Feuerversicherung

(1) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

- a) das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
- b) die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
- c) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,

- d) das Gebäude auf fremden Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,
- e) das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
- f) ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(2) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Absatz 1 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(3) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand zu erheben ist.

§ 13

Schätzung des Versicherungswertes und Schadenregulierung

(1) In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäude-Brandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beidigung der Schätzer kann durch geeignete öffentlich-rechtliche Institutionen erfolgen.

(2) Bei der Gebäude-Feuerversicherung kann die Anstalt den Versicherungswert und eingetretene Schäden aufgrund einer Schätzung feststellen.

(3) Die Anstalt lässt die Schätzung durch öffentlich-rechtliche beidigte Sachverständige oder sachverständige Angestellte der Anstalt durchführen. Die Anstalt trägt grundsätzlich die Kosten. Ausgenommen sind Verträge mit kurzer Laufzeit und Schätzungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers.

(4) Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis einer Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 14

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig fördert durch Zurverfügungstellung finanzieller Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplans auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 15

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind — soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden — in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 16

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 17

Vermögen

Das Vermögen des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der NORD/LB anzulegen.

§ 18

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen im Verhältnis des Trägerkapitals der ehemaligen Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt zum Trägerkapital der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig am Tage vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung (§ 1 dieser Satzung) dem Stiftungskapital der gemeinnützigen „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig“ oder deren Gesamtrechtsnachfolgerin zugeführt und an die Versicherungsnehmer der Anstalt als besondere Beitragsrückgewähr verteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 19. September 2001, zuletzt geändert am 25. September 2014.

Braunschweig, den 16. Dezember 2014

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Übertragung der Aufgaben
einer unteren Bauaufsichtsbehörde**

Bek. d. MS v. 26. 1. 2015 — 505-24200/4-30 —

Durch Bescheid vom 26. 1. 2015 wurden der Stadt Vechta mit Wirkung vom 1. 6. 2015 gemäß § 57 Abs. 2 NBauO die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 216

**Widerruf der Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde**

Bek. d. MS v. 27. 1. 2015 — 505-24200/4-14 —

Durch Bescheid vom 27. 1. 2015 wurde mit Wirkung vom 1. 6. 2015 die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Brake gemäß § 57 Abs. 2 NBauO widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 216

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
i. S. des BauGB zur Aufnahme
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
— Programmjahr 2016 —**

Bek. d. MS v. 28. 1. 2015 — 501.11-21205.1.16.1 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2016 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —), die derzeit erstellt wird und mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft treten soll.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 20 % der förderfähigen Kosten abgesenkt werden. Die hierzu erforderliche Aufstockung der Städtebauförderungsmittel auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten ist auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt. Eine Kommune befindet sich in Haushaltssicherung, wenn für das Vorjahr der Programm Anmeldung ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG aufzustellen ist. Kommunen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung durch die mit den Anmeldeunterlagen vorzulegende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

Für das mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufene Programm „Sanierung und Entwicklung“ (sog. Normalprogramm) können Anmeldungen, soweit sie auf die Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel zielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung des Programms (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2015** beim MS (über das jeweilige ArL) einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2016 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2017 freizugeben.

Hinweis:

Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2014 sind bis zum 31. 8. 2015 und die Monitoringdaten für das Programmjahr 2015 sind bis zum 31. 8. 2016 freizugeben.

1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

b) Stadttumbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird. Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme

ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

c) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

d) Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell

wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. **Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen.** Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. **Dies gilt auch für die Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in vorangegangenen Programmjahren aufgenommen worden sind und für die noch kein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt worden ist.**

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

e) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Auf der Basis bereits vorhandener Untersuchungen der ländlichen regionalen Entwicklung (z. B. ILEK, LEADER — REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, soll eine gezielte maßnahmenbezogene Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse der Regionalentwicklung erfolgen. So sollen die regionalen Entwicklungsstrategien eng aufeinander abgestimmt und verzahnt werden, um entsprechende Synergieeffekte zu erzielen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahme-

gebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (z. B. Dorferneuerung) insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2018. Bis dahin ist eine Zwischenevaluierung des Programms durch den Bund vorgesehen.

Für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes Entwicklungs- und Handlungskonzept Voraussetzung. Darin sind die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet (ggf. mehrere Fördergebiete) der beabsichtigten Gesamtmaßnahme unter Beachtung der Nummer 4 R-StBauF zusammen mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB (siehe Nummer 2 – Anmeldeunterlagen) darzustellen.

Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung (z. B. Dorferneuerung) einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Absatz 1 Buchst. e) ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt“ (Absatz 1 Buchst. a), „Stadtumbau West“ (Absatz 1 Buchst. b), „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Absatz 1 Buchst. c) und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Absatz 1 Buchst. d) erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ – wie bisher – nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2016 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2016 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung
Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist nur im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten;
- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates (für die in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Programme)
 - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
 - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- Ratsbeschlüsse der Netzwerk bildenden Städte oder Gemeinden (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ – Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e)
 - a) über die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen oder die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,
 - b) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts oder der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen,
 - c) über die Festlegung der Federführung einer teilnehmenden Netzwerk bildenden Gemeinde zur Antragstellung und in der Eigenschaft als Fördermittelempfängerin;
- integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e;
- interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur nachhaltigen Anpassung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. e) bei Beantragung einer Vorbereitungsmaßnahme zur Förderung der Konzepterstellung;
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen;
- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt werden soll, ein Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);

- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus, sind zu kennzeichnen;
 - Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
 - Stellungnahme des Landkreises bzw. der Region Hannover zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine bzw. ihre Zuständigkeit gegeben ist (bei kreis-/regionsangehörigen Gemeinden);
 - im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. d): Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;
- Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2015 – angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars und des Erfassungsbogens.
- Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist erst nach Freischaltung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit möglich;
 - Erfassungsbogen (Download);
 - integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a bis e (soweit noch nicht vorgelegt) bzw. die zur Aktualisierung ggf. erfolgte Fortschreibung des bereits vorgelegten (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts;
 - Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download);
 - die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
 - sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164

BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download);

- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2015 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- Stellungnahme des Landkreises bzw. der Region Hannover zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine bzw. ihre Zuständigkeit gegeben ist (bei kreis-/regionsangehörigen Gemeinden);
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Nummer 1 Abs. 1 Buchst. d): Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover.

3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 217

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Hannover-Nordstadt“

Bek. d. MW v. 19. 1. 2015 — 45-22.61.21 —

Bezug: Bek. v. 5. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 523)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Klinikum Hannover als Träger des Nordstadtkrankenhauses in Hannover die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und Nacht zuletzt am 28. 6. 2011 neu gefasst.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte*) im Maßstab 1 : 1 000, die Teil dieser Genehmigung ist.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

*) Hier nicht abgedruckt.

– Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 220

Anlage

- I. Beschreibung des Geländes:
1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Klinikum Hannover-Nordstadt“
 2. Lage: Auf dem Dach des Neubaus Chirurgie im Klinikum Hannover Nordstadt im Stadtgebiet von Hannover, ca. 2 km NW des Hauptbahnhofs.
 3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage (WGS 84): 52° 23' 32" Nord
09° 42' 56" Ost
 - b) Höhe über NN: 70,80 m über NN
 4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Abmessungen: Kreis mit 15 m Durchmesser (permanent beheizt – mindestens + 4° C –)

Oberfläche: Beton mit Antiskidbelag
 5. Endanflug- und Startfläche (FATO):

Abmessungen: Quadrat mit 18,3 m Kantenlänge

Oberfläche: Beton mit Antiskidbelag
 6. Sicherheitsfläche:

Abmessungen: Quadrat mit 24,4 m Kantenlänge, das die FATO (Ziff. 5) allseitig umgibt

Oberfläche: Beton mit Antiskidbelag
 7. Start- und Landerichtungen/An- und Abflugbereich:
 - 7.1 Landerichtungen: 119°/269°
 - 7.2 Startrichtungen: 089°/299°
 8. Übereinstimmung mit AVV: Die FATO und die Hindernisfreiheit des Landeplatzes erfüllen die Anforderungen für Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1.
- II. Benutzung des Landeplatzes:
- Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:
- Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1 im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht bis zu einer Gesamtlänge von 13,0 m (Bemesungshubschrauber: EC 135) und einer höchstzulässigen Abflugmasse bis zu 6 000 kg (MPW).
- III. Zweck des Landeplatzes:
- Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich der Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrages des Krankenhauses erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen medizinischen Hubschrauber Noteinsätzen (HEMS im Sinne der JAR-OPS).
- IV. Haftpflichtversicherung:
- Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von jeweils pauschal 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Gifhorn**

Bek. d. MW. v. 19. 1. 2015 — 45-22.61.28 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Klinikum Gifhorn GmbH am 5. 11. 2013 die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht erteilt.

Anlage

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Gifhorn
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes:
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Gifhorn, am nördlichen Rand der Stadt Gifhorn im Ortsteil Gamsen
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten: N 52° 29' 46"
E 10° 32' 58"

Höhe: 54,87 m ü. NN
(180 ft MSL)

Die Lage- und Übersichtspläne Nr. 13-GIF-HUB-012 und 09-GIF-HUB-005 (Anlagen 1—2¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit den Abmessungen 16 m x 16 m
Oberfläche: Verbundpflaster.

Endanflug und Start-Fläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Oberfläche: Gras, davon 16 m x 16 m Verbundpflaster (TLOF).

Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.

Anfluggrundlinie: 051°/201°

Abfluggrundlinie: 021°/231°
Die Lage des An- und Abflugbereiches ergibt sich aus den Lage- und Übersichtsplänen (Anlagen 1—2¹⁾.
 - 1.1.4 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
 - bis zu einer Abflugmasse von 6 t und
 - der Kategorie A, die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
 - 1.1.5 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht²⁾.
 - 1.1.6 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR³⁾).
 - 1.1.7 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22 Uhr (Ortszeit) bis 8 Uhr (Ortszeit) ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschrauber-Noteinsätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
 - 1.1.8 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 S. 2 Luftverkehrs-Ordnung die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halben Stunde vor Sonnenaufgang.

³⁾ PPR = Prior Permission Required.

2. Haftpflichtversicherung:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Bei Nachweis der Schadensabdeckung über den Kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

**RdErl. d. MU v. 11. 2. 2015 — 26-22202/05 —
— VORIS 28100 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 2. 2015 wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 3.4.2 werden im ersten Spiegelstrich nach der Angabe „Nienburg (Weser)“ ein Komma und das Wort „Oldenburg“ sowie nach dem Wort „Uelzen“ ein Komma und das Wort „Vechta“ eingefügt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 222

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Deutschen Stiftung Weltbevölkerung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 1. 2015
— 11741-D 06 —**

Mit Schreiben vom 23. 1. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Deutschen Stiftung Weltbevölkerung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich von Bevölkerungspolitik und freiwilliger Familienplanung, sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 222

Anerkennung der Stiftung „DH Foundation“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 2. 2015
— 11741/D 29 —**

Mit Schreiben vom 4. 2. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 12. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „DH Foundation“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Familie Horstmann.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DH Foundation
Daimlerring 2 B
31135 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 222

Änderung der Satzung der „Stiftung Diakonische Dienste Hannover“ (bisher „Henriettenstiftung“)

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 2. 2015
— 11741-H 09 —**

Mit Schreiben vom 3. 2. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Diakonische Dienste Hannover“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 20 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, durch ihre Tätigkeit den diakonischen Auftrag der Evangelischen Kirche auf der Grundlage des Evangeliums erfüllen zu helfen. Zweck der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 222

Anerkennung der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 2. 2015
— 11741/S 91 —**

Mit Schreiben vom 5. 2. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 1. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- von Kunst und Kultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatschG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,

- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, des Suchdienstes für Vermisste,
- der Rettung aus Lebensgefahr,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- des Tierschutzes,

- des Schutzes von Ehe und Familie,
 - kirchlicher Zwecke nach § 54 AO,
 - der Kriminalprävention,
 - des Sports,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- vorrangig im Geschäftsgebiet der Sparkasse Hildesheim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim
Rathausstraße 21–23
31134 Hildesheim.

– Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 222

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Otto Pohl-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 18. 12. 2014
– ArL LG06-11741/488 –

Mit Schreiben vom 18. 12. 2014 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des vom Nachlassgericht eröffneten Testaments vom 15. 9. 2014 und der am 15. 12. 2014 vom Testamentsvollstrecker unterzeichneten Fassung der Stiftungssatzung die „Otto Pohl-Stiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung geistig und mehrfach beeinträchtigter Menschen in den von der „Lebenshilfe Celle e. V.“ unterhaltenen Einrichtungen und bei den von ihm durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Otto Pohl-Stiftung
Dorfstraße 4
29227 Celle.

– Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 223

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleiserneuerung am Leonhardplatz in Braunschweig

Bek. d. NLStBV v. 2. 2. 2015
– 3327-30161-02/15-BS Verkehr –

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat bei der NLStBV – Dezernat Planfeststellung – einen Planverzicht für die Gleiserneuerung am Leonhardplatz in Braunschweig beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung sonstiger Betriebsanlagen einer Straßenbahn, die der Zulassung nach § 28 Abs. 2 PBefG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I

S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 223

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Widmung
und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung
zwischen Hamburg und Schnackenburg**

Vom 2. 2. 2015

Gemäß § 3 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), geändert durch Verordnung vom 25. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In der Kategorie „Hochwasserdeiche“ wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. Rechter Deich des Seevekanals vom Übergang Bahndamm/Deich in der Höhe der Einmündung des Hörstener Weges in den Weg „Himmelsbruch“ bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg – Harburger Deichverband –“.
2. In der Kategorie „Schutzdeiche“ erhält die Nummer 1 folgende Fassung:
 - „1. Linker Deich der Seeve vom Hörstener Wehr bis zum Elbedeich bei Over – Harburger Deichverband –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 2. 2. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Strüfung

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 224

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 13. 1. 2015 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden. Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:
„Südlich der „Wanger-Reede“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,119'N/008° 04,554'E
2. 53° 40,200'N/008° 04,989'E
3. 53° 39,232'N/008° 05,804'E
4. 53° 39,156'N/008° 05,367'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 98,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 1. 2015 und endet am 12. 1. 2025.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 224

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 13. 1. 2015 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:
„Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N/008° 06,470'E
2. 53° 38,140'N/008° 06,820'E
3. 53° 37,850'N/008° 07,160'E
4. 53° 37,760'N/008° 06,810'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 1. 2015 und endet am 15. 12. 2015.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbe-

amten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 7/2015 S. 224

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 2. 2015

— BS 14-007 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Adenstedter Straße 13, 31241 Ilsede, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 19. 2. bis zum 4. 3. 2015

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Gemeinde Ilsede,
Außenstelle Gadenstedt,
Raum 16,
Am Breiten Tor 1,
31246 Ilsede,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr,
oder nach Vereinbarung unter Tel. 05172 411-816.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2015 S. 225

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Adenstedter Straße 13, 31241 Ilsede, wurde gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 GE der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 28. 1. 2015 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle,
soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung
durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt,
mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen
oder mehr je Tag.**

Standort: 31241 Ilsede-Solschen, außerhalb der Ortslage,
Equorder Wegsfeld
Gemarkung: Solschen
Flur: 5
Flurstücke: 238, 244/2.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zum Einsatz von 100 t oder mehr pro Tag Gülle mit nachwachsenden Rohstoffen — hier ca. 180 t/d — (Anlage nach Nr. 8.6.3.1 GE der 4. BImSchV),
- einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von mehr als 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr — hier: ca. 12 421 680 Normkubikmetern Rohgas je Jahr — (Anlage nach Nr. 1.15 V der 4. BImSchV),
- eines Speichers für Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t — hier: 12 t — (Anlage nach 9.1.1.2 V der 4. BImSchV),
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 24 308 m³ (Anlage nach 8.13 V der 4. BImSchV),
- eines Rübensickersaftlagers mit einem Volumen von 4 162 m³,
- einer Fahrsiloplanlage mit einer Lagerfläche von 14 400 m²,
- eines Feststoffdosierers,
- von zwei Fermentern mit einem Volumen von jeweils 6 032 m³,
- von vier Gärrestlagerbehältern mit einem Volumen von jeweils 6 077 m³,
- eines Technikgebäudes,
- einer Putenmisthalle,
- einer stationären Notgasfackel,
- eines Wasserspeicherbeckens.

2. Bedingungen

Die Anlage darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme und Zulassung durch den Landkreis Peine, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, mit Gülle beschickt werden.

Der Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes von Gülle ist mindestens drei Wochen vorher beim Landkreis Peine, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, bekanntzugeben.

3. Hiermit wird gemäß § 7 der 9. BImSchV zugelassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zur Inbetriebnahme der Anlage dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig nachgereicht wird.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agritrade Lüdemann GmbH & Co. KG, Visselhövede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 2. 2015
— 14-073-01-8.1-Rü —**

Die Firma Agritrade Lüdemann GmbH & Co. KG, Zur Braake 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 14. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und Nawaros durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 94 t/d (Gülle, Mist, Nawaros) und einer Produktionsleistung von 4,8 Mio. Nm³/a Biogas am Standort in 27374 Visselhövede, Gemarkung Nindorf, Flur 8, Flurstück 8/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind insbesondere der Neubau von zwei zusätzlichen Gärproduktlagern mit integriertem Gasspeicher, die Vergrößerung der Silagelagerfläche, die Errichtung eines Rübenmusbeckens sowie die Erhöhung und Änderung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 226

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 18. 2. 2015
— GOE023278161-40611/0503/504 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 18. 12. 2014 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> sowie im Nds. MBl. öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 19. 2. bis 5. 3. 2015

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags	von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 226

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 24. 6. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 2. 7. 2014 genehmige ich der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ), Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG die Errichtung und den Betrieb der unter 1.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter 1.2 aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit Sicherheitsmaßnahmen für nicht auf dem Luftweg übertragbare Organismen der Risikogruppe 3** durchgeführt wird.

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die unter Nr. 3 bezeichneten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ)
Leibniz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionspathologie

Standort: Sektionshalle: Raum*).

Aufgrund der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen stelle ich fest, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anhang III A. III der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) die o. g. gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3(**) zuzuordnen ist, wenn Sie gemäß der unter Nr. 2 aufgeführten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet und umgesetzt werden.

Die Sektionshalle erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 GenTSV mit Ausnahme von Nr. 10 und Nr. 11 Anhang III Stufe 3. Auf Lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11) und Dichtheit zur Begasung (Nr. 10) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3***“ und der geänderten allgemeinen ZKBS-Stellungnahmen 6790-10-80 vom September 2007.

1.2 Gentechnische Arbeit**Thema der gentechnischen Arbeit**

Sektion von Tieren, die Träger gentechnisch veränderter Viren der Risikogruppe 3** sind.

Kurzfassung des Vorhabens gemäß den Unterlagen

In der gentechnischen Anlage soll die Sektion von Tieren erfolgen, die mit einer Chimäre aus dem *Simian immunodeficiency virus* (SIV) und dem *Human immunodeficiency virus 1* (HIV-1) infiziert wurden. Die zugehörigen gentechnischen Arbeiten wurden bereits von der zentralen Kommission für biologische Sicherheit (ZKBS) der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet (Az. 45110.1769) und vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen genehmigt (Az. 40611/0501/588 GOE023278161-599 Fl). Es werden ausschließlich Arbeiten mit Organismen der Risikogruppe 3** durchgeführt.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)****4. Begründung*)****5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Planfeststellungsantrag für die Errichtung
und den Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage
zur Deponierung von Abfällen
— Deponie Betheln —**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 2. 2015
— H 000012721-118 —**

Die Firma Fischer GmbH & Co. KG, Schachthof 1, 31036 Eime, hat beim GAA Hannover als zuständiger Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der Deponie Betheln nach § 35 Abs. 2 KrWG gestellt.

Nach der Auslegung der Antragsunterlagen und dem Ablauf der Einwendungsfrist war ursprünglich als Termin zur Erörterung der Einwendungen Donnerstag, der 26. 2. 2015, um 10.00 Uhr, vorgesehen

Dieser Termin wird verschoben!

Die Erörterung findet nunmehr statt am

**29. 4. 2015 um 10.00 Uhr
im Eichsfelder Hof,
Breite Straße 8,
31028 Gronau.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Antragsunterlagen stehen bis zum Abschluss des Verfahrens im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ zur Ansicht und zum Download bereit.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 7/2015 S. 227

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 1. 2015
— 4.1 LG000013835-87 ax —**

Die Firma Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Elbuferstraße 147, 21395 Tespe, hat mit Schreiben vom 16. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von 2,63 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21395 Tespe, Lüneburger Straße, Gemarkung Avendorf, Flur 8, Flurstück 3/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW-Aggregates mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 358 kW einschließlich Schmierstofflager und Rauchgasableitung in Containerbauweise bei Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2 921 kW,
2. Erweiterung der Gärrestelagerung durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Gärrestelagerlagers mit einem Fassungsvermögen von 2 290 m³ mit Niederdruck-Gasspeicher auf ein Gesamtfassungsvermögen von 6 230 m³,
3. Erweiterung der Gasaufbereitung durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gaswaschtrockners, eines Biogasverdichters und eines Aktivkohlefilters,
4. Errichtung und Betrieb eines zweiten Trafos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2015 S. 227

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 1. 2015
— 4.1 LG 000046286 ax —**

Die Firma Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 4, 21394 Kirchgellersen, hat mit Schreiben vom 21. 10. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von 8,0 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas (Bezeichnung: Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 21394 Kirchgellersen, Gemarkung Kirchgellersen, Flur 5, Flurstück 106/2, beantragt.

Beantragt ist die Änderung der Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung mittels anaerober Vergärung zusätzlich von Hühner trockenkot, Grassilage und Getreide. Die genehmigte Gesamteinsatzstoffmenge wird nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 7/2015 S. 227

**Planfeststellungsbeschluss nach § 35 KrWG
(Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 2. 2015
— 4.1 LG000034351-160 —**

Der Plan der Kriete Kaltrecycling GmbH, Haabeler Weg 30, 27404 Seedorf, vom 4. 3. 2011 zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 in der Gemarkung Haafel, Gemeinde Selsingen, wurde durch Beschluss vom 28. 1. 2015 festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom

19. 2. bis 4. 3. 2015 (einschließlich)

- a) bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- b) bei der Gemeinde Anderlingen, Mehrzweckraum Anderlingen (im Feuerwehrgerätehaus), Selsinger Straße 1 A, 27446 Anderlingen,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- Die Planunterlagen können zusätzlich auch (außerhalb der angegebenen Zeiten) in den Nachmittags- und Abendstunden nach telefonischer Vereinbarung mit Bürgermeisterin Irene Barth, Tel. 04284 95228, eingesehen werden;
- c) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,
montags bis donnerstags von 7.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 7.00 bis 15.30 Uhr;

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den betroffenen Dritten sowie Einwenderinnen und Einwendern als zugestellt.

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss von allen Betroffenen sowie Einwenderinnen und Einwendern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-1g.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 228

Anlage

I. Entscheidung

- Gemäß § 35 Abs. 2 des KrWG wird hiermit der Plan zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 in der Gemarkung Haafel festgestellt.
- Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen.
- Die unter Abschnitt III niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
- Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur Erläuterung wird auf Abschnitt IV verwiesen.
- Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
- Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

II. Planunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 16. 12. 2014
— 1 BvR 2142/11 —**

- Eine Behörde kann sich in fachgerichtlichen Verfahren, an denen sie nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht anstelle ihres Rechtsträgers beteiligt ist, auf die justiziellen Gewährleistungen aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG berufen und deren Verletzung im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen.
- Ein Fachgericht, das entgegen Art. 100 Abs. 1 GG die Vorlage zur Normenkontrolle an das Bundesverfassungsgericht unterlässt, weil es in nicht vertretbarer Weise die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des betreffenden Gesetzes annimmt, verletzt die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 228

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 203 „Tierische Nebenprodukte-Beseitigung, Tierseuchenkasse, Tierseuchenbekämpfung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 13 TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkt:

Die Tätigkeiten umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen,
- Mitarbeit beim Tierseuchenbekämpfungshandbuch sowie im Landeskrisenzentrum bei hochkontagiösen Seuchenausbrüchen,
- Angelegenheiten zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin. Vorzugsweise werden Personen gesucht, die nach einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse in den o. g. Gebieten. Erwartet wird eine entsprechende Berufserfahrung, insbesondere in dem Bereich der Tierseuchenbekämpfung. Zudem werden ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten vorausgesetzt.

Die Aufgabenstellung des Arbeitsplatzes begründet besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Teamfähigkeit ist für die Stelle von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus

werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, insbesondere in Tierseuchenkrisenzeiten, sowie Flexibilität und Entscheidungsfreudigkeit erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte postalisch unter Aktenzeichen 402-03041-918 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 10. 3. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Kölling, Tel. 0511 120-2124, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 7/2015 S. 229

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG